

## **Die Bundessteuerberaterkammer informiert im Juli 2016:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in der ersten Augustwoche ein neues amtliches Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren veröffentlichen wird, welches zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank (VDB) verwendet werden muss.

Seit Anfang 2014 steht die VDB den Berufsangehörigen zur Verfügung. Es zeigt sich, dass diese immer besser angenommen wird.

Aufgrund der technischen Voraussetzungen seitens der Finanzverwaltung bietet die VDB noch einen eingeschränkten Leistungsumfang. Zurzeit kann sie nur zur Freischaltung der Berechtigung zum Abruf von Daten für die vorausgefüllte Steuererklärung verwendet werden.

Der Nutzungsumfang wird sich mit der Einführung von GINSTER (Grundinformationsdienst Steuern) bei der Finanzverwaltung erheblich erweitern. Der Zugriff auf das Steuerkonto des Mandanten soll ermöglicht werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann dann über die VDB erfolgen, eine gesonderte Vollmacht ist nicht mehr erforderlich. Die von den Mandanten erteilten Vollmachten werden in der VDB erfasst und die Inhalte der Vollmacht können insgesamt an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Das heißt, auch Bekanntgabevollmachten können dann auf elektronischem Wege der Finanzverwaltung mitgeteilt werden.

Die Funktionserweiterungen gehen mit der Einführung von GINSTER bei der Finanzverwaltung einher. Die Finanzverwaltung plant mittels GINSTER zukünftig die Stammdaten der Steuerpflichtigen (z. B. Name, Anschrift, Bankverbindungen, Kennbuchstaben etc.) zu verwalten und für die übrigen Steuerprogramme der Finanzverwaltung nutzbar zu machen. Erst dann können auch die durch die Vollmachtsdatenbank bereitgestellten Informationen entsprechend verarbeitet werden. Die Einführung von GINSTER ist Mitte des Jahres 2017 geplant. Da derzeit die verschiedenen Landesfinanzverwaltungen noch unterschiedliche Programme nutzen, ist die Umstellung auf das einheitliche GINSTER-System eine große technische Herausforderung für die Landesfinanzverwaltungen. Um den späteren Betrieb im Zusammenhang mit GINSTER möglichst reibungslos einführen zu können, ist eine 3-stufige Pilotphase geplant.

Zunächst werden die Bundesländer Hessen und Bayern, später alle Länder, mit einzelnen Test-Finanzämtern und Test-Kanzleien die Zusammenarbeit von GINSTER mit der VDB erproben. Wir hatten Sie diesbezüglich auf der letzten Bundeskammerversammlung bereits informiert.

Voraussetzung zur GINSTER-Einführung ist es, ein neues Vollmachtsformular zu verwenden. Grund für die Überarbeitung ist, dass aus technischen Gründen die Steuerkontenabfrage weder sachlich noch zeitlich beschränkt werden kann. Besteht eine sachliche oder zeitliche Beschränkung der Vollmacht, kann der Vollmachtnehmer zukünftig nur dann zur (technisch nicht einschränkbar) Steuerkontenabfrage zugelassen werden, wenn er vom Vollmachtgeber hierfür zum unbeschränkten Datenabruf bevollmächtigt wird. Das neue Formular schafft hierfür die Voraussetzungen. Zur besseren Anwendbarkeit wird das BMF ein Merkblatt zur Nutzung veröffentlichen.

Hinsichtlich des alten Vollmachtsformulars gibt es neben den o. g. Änderungen insbesondere zwei weitere Anpassungen, auf die wir hinweisen möchten:

- In Zukunft verlangt die Finanzverwaltung neben dem amtlichen Vollmachtsformular die Nutzung eines „amtlichen Beiblatts zum Vollmachtmuster“. Auf diesem müssen die Steuernummern aufgeführt werden, für die die Bevollmächtigung gegenüber der Finanzverwaltung gelten sollen. Hintergrund ist, dass es der Finanzverwaltung technisch nicht möglich ist, bei der Anzeige der Bevollmächtigung bundesweit sämtliche Steuerkonten zu durchsuchen und für jede Steuernummer die Bevollmächtigung automatisiert anzupassen. Insbesondere um zu vermeiden, dass es zu falschen Zustellungen kommt, muss der Steuerpflichtige selber bestimmen, für welche Steuernummern die Vollmacht gelten soll. Wir bitten zu beachten, dass die Notwendigkeit des Beiblatts keine Auswirkung auf den rechtlichen Umfang der Vollmacht hat. Das Beiblatt gilt nur im Verhältnis zur Finanzverwaltung.
- Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung aus Ihrer Sicht eine Klarstellung hinsichtlich der Erteilung von Untervollmachten vorgenommen. Sie weist in dem Merkblatt klarstellend darauf hin, dass die Erteilung von Untervollmachten auch für die Fälle notwendig ist, in denen der Vollmachtnehmer seinen Mitarbeitern den Abruf von Daten des Vollmachtgebers bei der Finanzverwaltung ermöglichen will.

Die Änderungen werden rechtzeitig in der Vollmachtsdatenbank umgesetzt. Hierüber wird die DATEV eG als Dienstleister die Anwender der VDB informieren.

Die in der VDB erfassten Daten werden automatisch in das neue Formular migriert. Hinsichtlich der bereits erteilten Vollmachten ergibt sich für die überwiegende Zahl der Fälle kein Handlungsbedarf. Sofern die Vollmachten unbeschränkt erteilt wurden, können diese weiterverwendet werden.

Soweit bereits in der VDB erfasste Vollmachten zeitlich und/oder sachliche Beschränkungen vorsehen, sollte rechtzeitig vor der Freigabe von GINSTER eine neue Bevollmächtigung unter Verwendung des neuen amtlichen Vollmachtsformulars erfolgen, wenn der Bevollmächtigte künftig im Fall elektronischer Übermittlung der Vollmachtsdaten zu allen Abrufverfahren, d. h. auch zur Steuerkontoabfrage, ermächtigt werden soll.

Wir bitten Sie zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung nur noch das neue Vollmachtsformular verwendet wird.